

Zeitschrift: Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur
Band: 39 (1957)
Heft: 10

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer Frauenblatt

Publikationsorgan des Bundes Schweizerischer Frauenvereine

Verlag: Genossenschaft «Schweizer Frauenblatt», Zürich

Redaktion: Frau B. Wehrli-Knobel, Birnmattstrasse 426, Zürich 55, Tel. (051) 35 30 65
Insertaten-Annahme Rückstuh-Annoncen, Forchtstrasse 99, Zürich 52, Tel. (051) 22 76 98, Postcheck-Konto VIII 16327
Administration, Druck und Expedition: Buchdruckerei Winterthur AG., Tel. (052) 22 52 52, Postcheck-Konto VIII 1658

Organ für Fraueninteressen und Frauenaufgaben

Insertionspreis: Die einspaltige Millimeterzeile oder auch deren Raum 15 Rp. für die Schweiz, 30 Rp. für das Ausland. Reklamen: Schweiz 45 Rp., Ausland 75 Rp. Chiffregebühr 50 Rp. Keine Verbindlichkeit für Planierungsverschriften der Inserate. Inseratenschluss Montag abend

Abonnementspreis: Für die Schweiz per Post jährlich Fr. 13.50, halbjährlich Fr. 7.50, Auslands-Abonnement pro Jahr Fr. 16.-, Einzelnummern kosten 25 Rappen. Beihilflich auch in sämtlichen Bahnhöfen. Abonnements-Bestellungen auf Postcheck-Konto VIII b 86 Winterthur

Die weitaus grösste der noch zur Lösung ausstehenden Staatsfragen ...

Zur bundesrätlichen Botschaft über die Einführung des Frauenstimmrechtes

In dieser Nummer lesen Sie:

Die weitaus grösste der noch zur Lösung ausstehenden Staatsfragen ...

Tessiner Brief

Das Manifest der Lugneser Frauen

Frauen in ihren Berufen: Die Zahnärztin

Die Frau in der Politik

Die Frau in der Kunst

Damit bezeichnete Carl Hilty schon vor 50 Jahren die Einführung des Frauenstimmrechtes in der Schweiz. Dieses Hilty-Wort liest man in der Botschaft des Bundesrates über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten, die uns dieser Tage zugestellt wurde. Das umfangreiche Werk von über 130 Seiten kann hier nicht ausführlich besprochen werden; wir möchten aber gleich sagen, dass es ausserordentlich gründlich und mit Hilfe zahlreicher Untersuchungen im In- und Ausland zusammengestellt wurde.

Im ersten Teil wird ein Ueberblick über die Entwicklung des Stimm- und Wahlrechtes der Männer und der Frauen und über den gegenwärtigen Stand der politischen Rechte der Frauen im Ausland und in der Schweiz gegeben. Die historische Entwicklung zu verfolgen ist äusserst lehrreich; nur allmählich vollzog sich in den meisten Kantonen der Übergang von der Zunfterschaft oder der Patrizierherrschaft zur allgemeinen Volksherrschaft, wobei insbesondere die Grundlagen der französischen Revolution den Anstoss gaben. Die alten Landsgemeindekantone hatten sich jedoch die uralten Volksrechte immer zu wahren gewusst. In den dreissig Jahren des letzten Jahrhunderts wurden dann auch in den übrigen Kantonen durch Abstimmungen die neuen Verfassungen mit dem gleichen Wahlrecht eingeführt, die der Schaffung der Bundesverfassung von 1848 zum Vorbild dienten. Dass auch die Berner Frauen ein beschränktes Stimmrecht besaßen, ist hervorzuheben. Freilich musste es später, weil unverträglich mit der BV, aufgehoben werden.

Ein umfassender Ueberblick über den Werdegang im Ausland führt schliesslich zu der Feststellung, dass heute von 83 selbständigen Staaten der Welt 61, darunter alle Grossstaaten und die grossen Nachbarstaaten der Schweiz, den Frauen die politischen Rechte unter den gleichen Bedingungen wie den Männern gewährten. Dass es sich in beinahe allen Staaten (mit Ausnahme der USA) nur um Wahlrechte handelt, nicht um unser weitgehendes Stimmrecht mit Referendum und Initiative und zahlreichen Sachabstimmungen, ist bekannt. Wir finden in der Botschaft auch eine gute Zusammenstellung der bisherigen (erfolglosen) Vorstöße auf kantonalem Boden, wobei die vom Stadtschreiberamt der Stadt Zürich aufgestellte Tabelle über sämtliche Volksabstimmungen und Frauenbefragungen in den Kantonen abgedruckt ist, ein wertvolles Dokument neben vielen anderen Tatsachen, die uns der bundesrätliche Bericht vermittelt. Wir können dessen Lektüre nur wärmstens empfehlen.

Gestützt auf die am Jahre 1952 angenommenen Postulate von Ständerat Picot und Nationalrat Grensdemeier wird nun die Hauptfrage gestellt, ob das Frauenstimm- und -wahlrecht in Bundesangelegenheiten eingeführt werden soll, und zwar unter völliger Gleichstellung oder bloss mit gewissen Vorzügen und Beschränkungen für und wider werden. In bemerkenswerter Objektivität einander gegenübergestellt und jedes Argument einlässlich erwogen und beantwortet.

Die Gründe der Befürworter

Dass man die schweizerischen Verhältnisse nicht unbedingt mit den ausländischen vergleichen kann, ist bekannt. Unsere Referendumdemokratie ist etwas anderes als die Repräsentativdemokratie. Man dürfe deshalb die Schweiz auch nicht «als einen in politischer Hinsicht rückständigen Staat» darstellen, wie oft gesagt werde, «weil das mangelnde Frauenstimmrecht eine gegen die Freiheit und Würde des Menschen verstossende Missachtung der Frauen» sei.

Wir erlauben uns, zum Letzten ein Fragezeichen zu setzen; denn im Ausschluss der Frauen von der politischen Mitarbeit liegt u. E. eine gewisse Missachtung der Frauen. Dagegen gehen wir gewisse Vorzüge zu, dass die gesetzliche Stellung der Frau wie sie im folgenden ausführlich dargelegt wird, im ganzen gesehen günstig ist. An Hand von Beispielen wird zu

beweisen gesucht, dass in manchen Fällen eine Bevorzugung der Frauen bestehe, in andern eine Gleichstellung, in der dritten endlich eine Benachteiligung. Bei den Beispielen die Bevorzugung betreffend, machen wir wiederum Fragezeichen: In der Wehrpflicht sei die Frau bevorzugt gewiss, sie ist nicht zum allgemeinen Wehrdienst verpflichtet wie der Mann, aber entgegen der Ansicht des Bundesrates halten wir daran fest, dass die Zivilschutzdienstpflicht, wenn auch nur auf Hauswehren beschränkt, dennoch eine sehr weitgehende militärische Verpflichtung der Frau bedeutet (verpflichteter Einsatz von Gesundheit, Leib und Leben; bei Weigerung wird sie strafällig), die nicht nur Selbstschutz, sondern auch Schutz der Allgemeinheit ist. Auch bei der Bevorzugung der Frauen in der Steuerpflicht in gewissen Fällen möchten wir doch sagen, dass diese winzigen Ausnahmen (etwa für Witwen) nicht ins Gewicht fallen gegenüber der sehr eindeutigen «Gerechtigkeit», die man steuerpflichtigen Personen beiderlei Geschlechts gegenüber walten lässt. Dagegen sind die Bevorzugungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes und der Sozialversicherung tatsächlich vorhanden, doch ist unter den Frauen selbst umstritten, ob gewisse Schutzbestimmungen z. B. im Fabrikgesetz neben den Vorteilen auch gewisse Nachteile, wie das Fernhalten von einträglicher Arbeit mit sich bringe.

Die Freiheitsrechte unserer BV geniessen weitgehend auch die Frauen, was wir stets anerkennen, wenn wir uns etwa mit Frauen (und Männern) in Diktaturstaaten vergleichen; nennen wir nur die Presse- und die Vereinsfreiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Dann werden die Benachteiligungen aufgezählt, wobei insbesondere diejenige im Zivilrecht ins Gewicht fallen; wir erwähnen hier nur das Recht des Vaters, bei Meinungsverschiedenheiten über die Erziehung der Kinder endgültig zu entscheiden. Auch wissen wir, dass zwar manche die Frau benachteiligende Verfügungen des ZGB dadurch gemildert sind, dass sie den Richter anrufen kann, im Vorentwurf war es aber umgekehrt: der Mann musste den Richter anrufen, um gegen Handlungen seiner Frau vorzugehen. Der Bericht erwähnt als entscheidende Nachteile, dass die Frau beim gesetzlichen Güterstand insofern ungünstig gestellt ist, als der Mann Nutzung und Verwaltung am Frauengut hat und zwei Drittel des Vorschlages (das während der Ehe dazu erworbene Gut) bekommt, sie dagegen nur einen Drittel. Besonders stossend ist die Bestimmung, dass die Frau für Verfügungen über ihr eingebrachtes Gut der Zustimmung ihres Mannes bedarf.

Die allgemeine Rechtsstellung ist indes, aufs Ganze gesehen, nicht schlechter als in den meisten Staaten mit Frauenstimmrecht. Freilich wäre manches zu verbessern — wir fügen dies hier persönlich bei — was zum Beispiel bereits in nordischen Staaten als direkte Folge der Mitwirkung der Frauen im Parlament erreicht wurde, wie etwa die Besserstellung des unehelichen Kindes und seiner Mutter. Der Bundesrat bemerkt zwar, «es kann nicht gesagt werden, das Mitspracherecht der Frau im Staate sei nötig, weil nur diese Mitwirkung Gewähr dafür bietet, dass die Schweizerin in der Gesetzgebung nicht schlechter behandelt werde als die Frau in

andern Staaten». Später heisst es dann doch: «Man kann ... sagen, dass die Schweizerin alles in allem wohl ebenso viele Rechte und Freiheiten besitzt wie die Frau in andern Staaten. Das will freilich nicht heissen, dass bei uns alles zum Besten bestellt sei und dass wir keine Veranlassung hätten, an der Verbesserung der Rechtsstellung der Frau weiterzuarbeiten.

Um diese Besserstellung zu erreichen, halten wir eben die Mitwirkung der Frauen in den Behörden als notwendig.

Einen breiten Raum nimmt die Darstellung der Erwerbstätigkeit der Schweizer Frauen ein, wobei hervorgehoben wird, dass sie gegenüber früher eher etwas zurückgegangen ist.

Der wichtigste Gesichtspunkt zugunsten des Frauenstimmrechtes ist derjenige der Gerechtigkeit und der Rechtsgleichheit. Die Einführung des Frauenstimmrechtes ist ein Gebot der Demokratie. «Die allgemeine Menschenwürde, die der Frau in nicht geringerer Masse als dem Manne zukommt, verlangt im Prinzip ihre rechtliche Gleichbehandlung mit dem Manne.»

Und nun die Ansichten der Gegner!

Da es einmal der Einwand, die Frauen begehren mehrheitlich die Rechte selbst nicht. Sehr schön lautet die Antwort des Bundesrates: «Die Rechtsgleichheit und der weitere Ausbau der Demokratie sind unabhängig davon, ob die Mehrheit jener Personen, die das Stimmrecht erhalten sollen, dafür oder dagegen ist. Der Anspruch auf rechtliche Behandlung steht ... jeder einzelnen Frau zu, selbst wenn die Mehrheit auf ihn keinen Wert legt.» Für diese Feststellung sind wir dem Bundesrat besonders dankbar. Allerdings drängt sich in diesem Zusammenhang unwillkürlich die Frage auf, ob «die Rechtsgleichheit und der Ausbau der Demokratie» nicht auch unabhängig davon seien, ob die Mehrheit jener Personen, die das Stimmrecht verleihen sollen, dafür oder dagegen ist; das heisst, ob eine solche Abstimmung letzten Endes nicht ein Missbrauch der Macht sei? In diesem Punkte stehen der staatsrechtlich-juristische und der ethische Standpunkt miteinander im Widerspruch.

Die bereits durchgeführten Probeabstimmungen in Genf, Basel und Zürich dürfen nicht für das ganze Land als Norm genommen werden; aber darauf soll ja gar nicht abgestellt werden. Dem zweiten Einwand: «Der Staat ist der Mann» wird entgegen; dass jedem Menschen die gleiche Menschenwürde zukomme und daraus der Anspruch auf die politischen Rechte abgeleitet werden könne. Dann: «die Frau leistet keinen Militärdienst»; dazu ist zu sagen, dass das Stimmrecht nicht von der Wehrpflicht abhängig ist. Ausserdem haben die Frauen andere Lasten für die Gemeinschaft zu tragen; vor allem wäre an den Einsatz aller Einwohner in einem totalen Krieg zu erinnern.

«Die Frauen verstehen nichts von Politik.» Die Antwort lautet: Selbst wenn die Frauen weniger

interessiert und geschult sind, so hängt dies mit ihrer politischen Reife zusammen und wird sich ändern bei Einführung des Frauenstimmrechtes. «Der Frau geht das sachliche, logische Denken ab.» Auch wenn die Frau es hier und da an logischer Konsequenz fehlen lässt, antwortet der Bericht, ersetzt sie dies «durch die ihr eigene, auf das Praktische und Konkrete gerichtete Klugheit, die ihr oft ein unmittelbares Erkennen des Richtigen und Wesentlichen gestattet.» Sie läuft weniger Gefahr, eine gute Sache einem scheinbar richtigen logischen Schluss zu opfern. «Es kann deshalb nicht gesagt werden, dass nur die männliche Art des Denkens der Politik angemessen und dem Gesamtwohl förderlich sei. Wie in andern Lebensfragen, ergänzen sich Mann und Frau auch hier. Das trifft um so mehr zu, je mehr der Staat zum Sozial- und Wohlfahrtsstaat wird, so dass die sachgemässe Entscheidung immer weniger von logischen Schlüssen allein abhängig ist. Erwähnen wir noch den Einwand, «die Frau gehört ins Haus», den man eigentlich als längst überwunden halten sollte. Die Tatsachen reden eine andere Sprache. Ähnlich äussert sich auch die Botschaft. Von der politischen Tätigkeit der Frauen erwartet der Bundesrat keine nachteiligen Wirkungen für Haus und Familie.

Die Auswirkungen des Frauenstimmrechtes

Der Bericht bringt eine Reihe von Beispielen aus dem Ausland, wonach selbst bei einem Frauenüberschuss der Einfluss der Frauen auf die Politik verhältnismässig klein ist, die Mitarbeit in Parlamenten höchstens 10 Prozent beträgt. Parteipolitisch unterstützen sie eher Rechtsparteien, sind jedoch allen Extremen abgeneigt.

Dadurch heisst es in der Botschaft, dass auch in unserem Lande die Frau selbst sich engagieren kann, indem sie sich mehr Bildung aneignet, als dies früher der Fall war, indem sie selbständiger wurde und vielfach im Berufsleben und ihren Gesichtspunkt erweitert, ist sie auch politisch besser vorbereitet. Immer wieder stützt sich die bundesrätliche Botschaft auf das für sie massgebende Argument Gerechtigkeit, der Rechtsgleichheit und der Demokratie. Bei aller Abwägung der Gründe und Gegengründe kommt es zum Schluss, dass «den Schweizer Frauen in eidgenössischen Angelegenheiten die volle politische Gleichberechtigung mit den Männern gegeben werden solle. Die Interpretation der Fassung wird vom Bundesrat ausdrücklich abgelehnt und der einzig gangbare Weg der Verfassungsänderung mit Volksabstimmung vorgeschlagen, wie dies übrigens sämtliche Staatsrechtler in ihren Schlussfolgerungen auch fordern. Eine Reihe von Gesetzesänderungen müsste folgen, wie auch schon jetzt der Bundesrat verschiedene Artikel der Verfassung aufzählt, die bei Einführung des Frauenstimmrechtes abzuändern wären.

Es ist uns ein Anliegen, dem Bundesrat für den ausserordentlich gründlichen und ohne Voreingenommenheit verfassten Bericht unseren herzlichen Dank auszusprechen.

Wir sind vor allem zu grossem Dank verpflichtet dafür, dass zu dieser reifen bejahenden Einstellung gegenüber dem Frauenstimmrecht gelangt und dies bei aller sorgfältig abgewogenen Gegenüberstellung sämtlicher Gründe dafür und dagegen. Wir sind überzeugt, dass diese Einstellung von höchster Stelle aus weitgehend die Stimmbürger, die je noch das letzte Wort haben sollen, beeindrucken wird.

Auch wenn die Frauen sich noch vorbehalten, ihrerseits die verschiedenen Wege zur Einführung zu prüfen, damit der jetzige unhaltbare Zustand möglichst bald beseitigt werde, auch wenn wir einige Vorbehalte anmelden, so sind wir sehr erfreut über die durchaus positive Schlussfolgerung, zu der der Bundesrat gelangt. Wir hoffen, dass davon ein Grossteil der Stimmbürger beeindruckt wird.

Wir möchten zum Schluss noch einen Gedanken aussprechen, der sich uns im Verlaufe der Jahre, beim näheren oder ferneren Miterleben von mehr als 25 kantonalen Abstimmungen mit negativem Ausgang immer wieder zu schaffen macht: ist es eigentlich mit dem Wesen der wahren Demokratie vereinbar, dass der erwachsene Volksteil darüber abstimmen kann, ob er die ihm bisher allein zustehenden Rechte dem andern, ebenso erwachsenen Volksteil verleihe? E. V. A.

(Bei Abfassung des Artikels waren die Ergebnisse der Abstimmung noch nicht bekannt.)



Schweizer Bürgerinnen zum erstenmal an der Urne
Links: Eine alte Frau in Unterbüchel gibt ihre Stimme ab. — Rechts: In Lugano war die Beteiligung besonders gross. Selbst Kranke und Invalide wurden zur Urne geführt

Zivilschutz- und Radio/Fernsehartikel verworfen

In der eidgenössischen Abstimmung vom 3. März wurde die Zivilschutz-Vorlage mit 380 773 Ja gegen 389 575 Nein verworfen.

Auch der Radio/Fernseh-Artikel wurde mit 319 634 Ja gegen 427 859 Nein abgelehnt. Die Stimmbeteiligung betrug 50,8 Prozent.

Die Resultate der Konsultativabstimmungen der Frauen siehe Rubrik «Politisches und anderes». Ausführlicher Bericht folgt nächste Woche.

